

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU), eingegangen am 07.08.2014

„Mitten drin!“ statt „DabeiSein!“ - Wie profitieren Kinder aus finanziell benachteiligten Familien?

Mit Pressemitteilung vom 29.07.2014 hat Sozialministerin Rundt angekündigt, dass die Landesregierung mit dem neuen Projekt „Mitten drin!“ für drei Jahre insgesamt 1,2 Mio. Euro bereitstelle, um Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien landesweit den Weg in die Mitte der Gesellschaft zu ebnen. „Mitten drin!“ sei der Nachfolger des 2013 ausgelaufenen Sonderfonds „DabeiSein!“, mit dem Niedersachsen fünf Jahre lang Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien mit insgesamt 2 Mio. Euro förderte.

In der Pressemitteilung heißt es, anstelle von kurz wirksamer Hilfe im Einzelfall setze das neue Projekt auf strukturelle, nachhaltige Angebote. Auch würden zahlreiche Leistungen des 2008 eingerichteten Sonderfonds mittlerweile durch das Bildungs- und Teilhabepaket zum SGB II abgedeckt. Als Projektträger für „Mitten drin!“ habe man den Landesverband des Kinderschutzbundes gewonnen.

Weiterhin sei es Ziel des Projektes, Mädchen und Jungen, die aufgrund unterschiedlicher Problemlagen ihrer Familien am Rand stehen, zu fördern und sie zu ermutigen, ihr Lebensumfeld aktiv mitzugestalten. Da positive Erfahrungen und die Stärkung eigener Kompetenzen wesentlich seien, um Benachteiligung ausgleichend entgegenzuwirken, ziele „Mitten drin!“ besonders auf die Förderung von Mobilität und Vernetzung im strukturschwachen Raum, die Förderung von Sprach- und sozialer Kompetenz und die Förderung von Projekten ab, die Kindern und Jugendlichen die Erfahrung ermöglichen, mit eigenem Handeln etwas bewirken und verändern zu können. Insofern könnten konkrete Gruppenangebote von der mobilen Fahrradwerkstatt über Lernbetreuung und Lesepatentmodelle bis zur Jonglagegruppe reichen. Gefördert würden Mikroprojekte mit 2 000 Euro und Makroprojekte mit bis zu 10 000 Euro, so die Pressemitteilung.

Im Unterschied zum Sonderfonds „DabeiSein!“ sollen die finanziell benachteiligten Familien bei „Mitten drin!“ jedoch nicht als Antragsteller auftreten. Antragsteller können nur freie Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine und Verbände sein. Wie Kinder konkret von den geförderten Angeboten profitieren können, bleibt unklar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erfahren Kinder aus finanziell benachteiligten Familien davon, dass ihnen mit „Mitten drin!“ der Weg in die Mitte der Gesellschaft geebnet werden soll, bzw. auf welche Weise sollen die geförderten Projekte zielgruppenspezifisch beworben werden?
2. Wer bearbeitet die Anträge auf Projektförderung, zahlt die Mittel aus und prüft die bestimmungsgemäße Mittelverwendung?
3. Können nur Kinder aus finanziell benachteiligten Familien von den geförderten Angeboten profitieren, oder stehen die Angebote allen interessierten Kindern und Jugendlichen offen?
4. Falls nur Kinder aus finanziell benachteiligten Familien von den geförderten Angeboten profitieren können, wie und gegenüber wem muss die finanzielle Bedürftigkeit nachgewiesen werden?
5. Ist die Teilnahme an den geförderten Angeboten für die Kinder und Jugendlichen kostenlos?
6. Ist eine mobile Fahrradwerkstatt als Projekt förderungsfähig, weil die Kinder und Jugendlichen durch ihre Mitarbeit in der Fahrradwerkstatt „etwas bewirken oder verändern können“, oder sollen sie lediglich ihr defektes Fahrrad dorthin zur Reparatur bringen, um anschließend von wiedergewonnener „Mobilität und Vernetzungsmöglichkeiten im strukturschwachen Raum“ zu profitieren?

7. Können auch die Familienverbände mit konkreten Projekten, die sich von den mit der RL Familienerholung geförderten Maßnahmen unterscheiden, als Antragsteller auftreten?
8. Welche Leistungen des 2013 ausgelaufenen Sonderfonds „DabeiSein!“ werden mittlerweile durch das Bildungs- und Teilhabepaket zum SGB II abgedeckt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.08.2014 - II/725 - 891)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 101.22/43190/14-04 -

Hannover, den 14.10.2014

Die Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien durch das Projekt „Dabei sein!“ ist ursprünglich auf die Kinder und Jugendlichen ausgerichtet gewesen, die jetzt berechtigt sind, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu beziehen. Von daher hatte sich mit dessen Inkrafttreten der ursprüngliche Zweck erledigt. Die verbleibenden Mittel sind durch eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises weitgehend verausgabt worden. Erfahrungen aus der Bewilligungspraxis der Teilhabeleistungen zeigen, dass die Teilhabebehindernisse für die Kinder aus benachteiligten Familien nur zum Teil über die Zuerkennung individueller Leistungsansprüche beseitigt werden können. Deshalb hat es nahe gelegen, sich stärker auf die strukturellen Bedingungen und die Angebotsseite zu fokussieren. Aus diesem Grund wird die Förderung künftig so gestaltet, dass die Möglichkeiten, Teilhabeangebote in Anspruch zu nehmen - vor allem auch im ländlichen Raum - gestärkt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die regionalen Akteure entwickeln strukturelle Angebote und bewerben diese dann entsprechend vor Ort. Abhängig von der Art des Angebots und der konkreten Zielgruppe erfolgt eine passende Bewerbung, z. B. über die Schulen, die Familienbüros, Jobcenter oder andere Kooperationspartner in der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe.

Eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendhilfe ist jedenfalls wünschenswert, damit das Angebot in die Strukturen vor Ort und die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden kann.

Zu 2:

Die Antragstellung erfolgt elektronisch direkt beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. (DKSB), der die Mittel an die örtlichen Akteure weiterleitet. Die Erstprüfung erfolgt durch den DKSB, der die ordnungsgemäße Mittelverwendung dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) im Rahmen der vorgeschriebenen Verwendungsnachweisprüfung darlegt.

Zu 3:

Zielgruppe der Aktionen sind sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche. Grundsätzlich soll eine Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden, allerdings nicht durch Stigmatisierung oder Ausschluss bestimmter Kinder, sondern durch eine gezielte Ansprache von offensichtlich benachteiligten Kindern durch die örtlichen Einrichtungen, damit diese die neuen Angebote auch wahrnehmen. Der DKSB verlässt sich dabei auf die Kompetenz der Jugendhilfe bzw. der Akteure vor Ort, die im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendarbeit in der Regel schon über gute Kontakte zur Zielgruppe verfügen.

Zu 4:

Entfällt.

Zu 5:

Eine geregelte Vorgabe gibt es dazu nicht, allerdings sollen die Angebote vor Ort niedrigschwellig sein und sich gezielt an benachteiligte Kinder bzw. deren Eltern richten, sodass sich schon vom Sinn und Zweck von „Mitten drin!“ ein hoher Teilnehmerbetrag verbietet. Im Rahmen von Gesprächen mit örtlichen Akteuren der Jugendarbeit/Jugendhilfe wurde der Eindruck gewonnen, dass geringe Teilnehmerbeiträge für eine verlässlichere Teilnahme sorgen. Die örtlichen Akteure können - entsprechend ihres geplanten Angebotes - am besten einschätzen, ob das Angebot kostenfrei oder mit einem symbolischen Teilnehmerbetrag verbunden sein soll. Finanzielle Hürden für eine Teilnahme soll es nicht geben.

Zu 6:

„Mitten drin!“ soll die Aktivität von Kindern und Jugendlichen fördern und ihnen Teilhabemöglichkeiten durch strukturelle Angebote bieten. Bei einer mobilen Fahrradwerkstatt würde es also darum gehen, die Kinder zu befähigen, ihr Fahrrad selbst zu reparieren, wobei auch Aspekte des gegenseitigen Helfens, der Selbstorganisation, des Selbstvertrauens und einer Selbstwirksamkeit hinein fließen. „Mitten drin!“ zielt darauf ab, benachteiligte Kinder und Jugendliche in gemeinschaftlichen Aktionen klar zu fördern und zu stärken, nicht passive Hilfsmöglichkeiten anzubieten.

Zu 7:

Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Vereine und Verbände in Niedersachsen. Eine Beteiligung der niedersächsischen Familienverbände - als Akteur vor Ort, Multiplikator oder Partner eines örtlichen Angebotes - ist nicht ausgeschlossen.

Der DKSB plant Regionalveranstaltungen, um über „Mitten drin!“ zu informieren und würde auch die Familienverbände über die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen dazu einladen.

Zu 8:

Das Bildungs- und Teilhabepaket, das mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 01.01.2011 eingeführt wurde, verschafft Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Haushalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, Pauschalzahlungen für Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, außerschulische Lernförderung, gemeinschaftliches Mittagessen sowie Teilhabeangebote z. B. von Sportvereinen, Musikschulen und die Teilnahme an Freizeiten. Hierbei handelt es sich - bis auf Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen - um solche, die bis Ende 2013 die Stiftung „Familie in Not“ durch den Sonderfonds „Dabei sein!“ in vergleichbarer Weise gewährt hat. Die in den Förderungsgrundsätzen genannten Aktivitäten und Leistungen werden ausnahmslos durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt, soweit die in § 28 des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)¹ bzw. § 34 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)² näher bestimmten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vorliegen und eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz³ oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz⁴ besteht.

Cornelia Rundt

¹ Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306)

² Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)

³ Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)

⁴ Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)